

## Kleine Anfrage

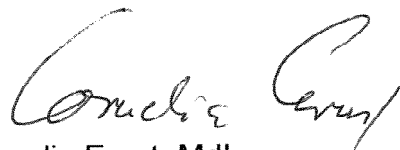
der Abgeordneten Dr. Cornelia Ernst  
PDS-Fraktion

Thema: **Altersbestimmung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen**

Fragen an die Staatsregierung:

Das Zuwanderungsgesetz sieht vor, dass die Altersbestimmung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen künftig durch die Länder geregelt werden soll.

1. Auf welche Weise wurde bisher die Altersbestimmung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Sachsen vorgenommen?
2. Wie will der Freistaat künftig die Altersbestimmung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen regeln?



Dr. Cornelia Ernst, MdL

Dresden, 21.03.2005

Eingegangen am: 21.03.2005

Ausgegeben am: 02.05.2005



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

An den  
Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Erich Iltgen, MdL

Dresden, den 27. 4. 2005  
Aktenzeichen: 46-0141.51/2621  
(Bitte bei Antwort  
angeben)

- im Post austausch -

**Kleine Anfrage der Frau Abgeordneten Dr. Cornelia Ernst, PDS-Fraktion  
Drucksache 4/1048  
Thema: Altersbestimmung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Auf welche Weise wurde bisher die Altersbestimmung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Sachsen vorgenommen?**

Für die Altersbestimmung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Asylverfahren waren und sind nach § 16 Absatz 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend Bundesamt), sowie die in §§ 18 und 19 AsylVfG bezeichneten Behörden, d. h. die zuführenden Stellen wie Polizei, Bundesgrenzschutz und Ausländerbehörde sowie die Aufnahmeeinrichtung, bei der sich der Ausländer meldet, zuständig. In den übrigen Fällen waren nach dem Ausländergesetz und sind nach dem Aufenthaltsgesetz die Ausländerbehörden, der Bundesgrenzschutz, die Polizei oder die einbezogenen Jugendämter zuständig.

Eine Regelung zur Altersermittlung gibt es im Freistaat Sachsen nicht. Die zuständigen Stellen des Freistaates Sachsen haben in aller Regel bislang eine Altersbestimmung aufgrund der Selbstangaben des minderjährigen Flüchtlings vorgenommen.

**Frage 2:**

**Wie will der Freistaat künftig die Altersbestimmung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen regeln?**

Eine Regelung ist nicht vorgesehen. Die Altersbestimmung erfolgt weiterhin einzelfallbezogen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas de Maizière', written in a cursive style.

Dr. Thomas de Maizière